

Aktenzeichen: 3 AZR 89/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 13. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 670; BAT § 70; MTG II § 63

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 89/78

11 Sa 1123/77 Hamm

Verkündet am
13. November 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. November 1977 - 11 Sa 1123/77 - aufgehoben.
2. Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegen vom 12. Juli 1977 - 1 Ca 344/77 - werden zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz tragen die Kläger im gleichen Verhältnis wie die erstinstanzlichen Kosten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind bei der beklagten Stadt als Schulhausmeister bzw. Hilfshausmeister beschäftigt. Für ihre Beschäftigungsverhältnisse gelten der Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT) bzw. der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Jeder der Kläger hat eine Dienstwohnung. Die Miete für die Dienstwohnung hat die Beklagte nach § 4 der Verordnung über Dienstwohnungen für Beamte und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt und diese Miete auch der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde gelegt.

Vom 1. Oktober bis 16. Oktober 1975 führte das zuständige Finanzamt bei der Beklagten eine Lohnsteuer-Außenprüfung für die Zeit vom 1. Juni 1970 bis 31. August 1975 durch. Aufgrund dieser Prüfung wurde beanstandet, daß die Beklagte einen Runderlaß des Finanzministers des Landes



Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1966 nicht beachtet habe, der vorschrieb, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1967 bei der Bewertung der Dienstwohnungen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu verfahren sei. Da der örtliche Mietwert höher lag als der von den Beklagten angesetzte Mietpreis, ergab sich, daß für die Kläger insgesamt ein Betrag von 11.565,61 DM an Lohnsteuern zuwenig entrichtet war.

Mit Haftungsbescheid vom 12. Mai 1976 wurde die Beklagte auf Zahlung dieses Betrages in Anspruch genommen. Sie hat die Lohnsteuer nachentrichtet und jeden der Kläger mit Schreiben vom 28. Juni 1976 aufgefordert, den auf ihn entfallenden Betrag zu erstatten. Von dem Kläger zu 1) hat die Beklagte auch einen Betrag von 100,-- DM von seinen Bezügen einbehalten.

Die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte könne keine Erstattung der von ihr nachentrichteten Steuerbeträge verlangen. Etwaige Forderungen seien nach § 70 BAT bzw. § 63 BMT-G II verfallen. Sie haben im vorliegenden Verfahren beantragt festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, von ihnen die im einzelnen genannten Beträge an Lohnsteuer nachzufordern; der Kläger zu 1) hat außerdem beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den einbehaltenen Betrag von 100,-- DM zurückzuzahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, ihr Erstattungsanspruch sei gerechtfertigt und insbesondere nicht verfallen. Die Berechnung des Mietwerts sei vor der Prüfung im Jahr 1975 nicht beanstandet worden. Ihr Erstattungsanspruch sei erst mit Zugang des Haftungsbescheides fällig geworden.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Mit ihren Berufungen hatten die Kläger dagegen Erfolg. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.



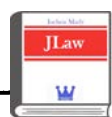
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die Erstattungsansprüche der Beklagten sind nicht wegen Versäumung der tariflichen Ausschußfristen erloschen.

1. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats haben der Lohnsteuer-Erstattungsanspruch des Arbeitgebers und der zeitlich vorausgehende Freistellungsanspruch die gleiche rechtliche Grundlage und sie verfolgen das gleiche wirtschaftliche Ziel. Ihre gemeinsame Funktion besteht darin, den steuerrechtlichen Haftungsschuldner von der Steuerlast zu befreien und diese dem eigentlichen Steuerschuldner aufzubürden. Deshalb beginnt eine Verfallfrist für einen Freistellungsanspruch erst dann zu laufen, wenn der Gläubiger von dem Finanzamt in Anspruch genommen worden ist. Der Erstattungsanspruch wird ebenfalls in diesem Zeitpunkt fällig (BAG AP Nr. 21 zu § 670 BGB [zu 1 und 3 a der Gründe]; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Im vorliegenden Fall wurde die Beklagte durch den Haftungsbescheid vom 12. Mai 1976 in Anspruch genommen. Sie hat ihren Erstattungsanspruch mit den Schreiben vom 28. Juni 1976 und damit vor Ablauf der dreimonatigen Ausschußfrist des § 70 BAT bzw. § 63 BMT-G II geltend gemacht.

2. Die Fälligkeit eines Erstattungsanspruchs und damit der Beginn der Verfallfrist sind nur dann anders zu beurteilen, wenn der Arbeitgeber keinen vernünftigen Zweifel daran haben kann, daß er die Lohnsteuer falsch berechnet hat. Das ist z.B. dann anzunehmen, wenn die steuerrechtliche Handhabung einer einhelligen Ansicht im Schrifttum widerspricht und sich durch nichts rechtfertigen läßt. Bei einer solchen Sachlage kann - zumal wenn es sich um eine Vielzahl von Fällen mit Bagatellbeträgen handelt - von vornherein feststehen, daß der Arbeitgeber bei Aufdeckung des Steuerfehlbetrages in Anspruch genommen wird (BAG AP Nr. 21 zu § 670 BGB [zu 3 b der Gründe] unter Hinweis auf die Entscheidung BAG 20, 230 = AP Nr. 17 zu § 670 BGB).



Nach den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Umständen war im vorliegenden Falle nicht offensichtlich, daß wegen der Höhe des der Steuer zugrunde gelegten Mietwerts mit Lohnsteuernachforderungen gerechnet werden mußte. Die Beklagte oder genauer gesagt der bei ihr für die Gehalts- und Steuerberechnung zuständige Sachbearbeiter hat zwar den Runderlaß des Finanzministers vom 26. Mai 1966 nicht beachtet. Das bedeutet jedoch noch nicht, daß damit erkennbar auch gegen gesetzliche Vorschriften des Steuerrechts in der Auslegung durch Gerichtsentscheidungen oder eine übereinstimmende Auffassung im Schrifttum verstoßen wurde. Außerdem lag ohne Anwendung des Runderlasses noch nicht klar zutage, daß die von der Beklagten berücksichtigten Mietwerte niedriger waren als die nach dem Runderlaß anzuwendenden ortsüblichen Mieten.

Unter diesen Umständen verbleibt es dabei, daß die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs der Beklagten erst mit Erlaß des Haftungsbescheides eintrat.

gez.: Dr. Thomas Schaub Schneider

Dr. Mussil Kunze

